

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührensatzung -

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren vom 20.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

(3) Die Gebühren für eine Jahresparkberechtigung in den Parkgaragen Schlossplatz und Ringstraße betragen:

24 Stunden Ticket	347,00 €
Tageskarte 8.00 Uhr – 18.00 Uhr	255,00 €
Halbtageskarte 8.00 Uhr – 13.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr	127,00 €
Nachtparker	92,00 €

(4) Die Gebühren für eine Jahresparkberechtigung auf den Parkplätzen an der Pestalozziallee (Pendlerparkkarte) betragen:

	Jedermann	Mitglied im WPT
Tageskarte 8.00 Uhr – 18.00 Uhr	99,00 €	85,00 €
Halbtageskarte 8.00 Uhr – 13.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr	69,00 €	59,00 €

(5) Die Gebühren für eine Jahresparkberechtigung für alle öffentlichen Parkplätze (Jahresvignette) bis max. 2 Stunden betragen 99,00 €.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Gebührenfreiheit

Der Parkausweis „Eltern mit Kleinkind“ wird gebührenfrei ausgestellt. Der Ausweis berechtigt zu einem zweistündigen Parken auf allen öffentlichen oberirdischen Parkplätzen im Stadtgebiet im ersten Lebensjahr des Kindes.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren tritt am Tage mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27. 01.2016

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.